

Aus der Ökumene

Ist jeder Staat „Obrigkeit“?

Zur Aussprache um eine Schrift von Bischof Otto Dibelius

Bischof Otto Dibelius hatte Ende September zum 60. Geburtstag des lutherischen Landesbischofs Hanns Lilje an diesen einen als Privatdruck herausgegebenen und nur für wenige kirchliche Persönlichkeiten bestimmten Brief über die Frage gerichtet, ob 1. Luther das griechische Wort *exousia* in Röm. 13, 1 angemessen übersetzt habe, und 2., ob der Begriff Obrigkeit, der im deutschen Sprachgebrauch einen Beigeschmack hat, weil er ursprünglich auf Dynasten von Gottes Gnaden angewandt wurde, heute noch auf moderne Demokratien mit ihrer Parteienherrschaft und besonders auf totalitäre Staaten anwendbar sei, die von sich aus nach ideologischem Ermessen darüber entscheiden wollen, was Gut und Böse ist. Dieser Brief kam nicht aus heiterem Himmel, und er ist nicht die Sensation, die die Presse daraus gemacht hat, weil die lange Vorgeschichte nicht beachtet worden ist. Er hat aber eine Geschichte, und zwar nicht nur in der persönlichen Entwicklung von Dibelius, der sich mehrfach mit dem Problem des Staates, so in seinem Buch „Grenzen des Staates“ (1949), befaßt hat. Es scheint uns nicht ganz ausreichend, wie es Oberkirchenrat Erwin Wilkens im „Rheinischen Merkur“ (6. 11. 59) als Sprecher der Lutheraner getan hat, nur diese persönliche Vorgeschichte ins Auge zu fassen und Dibelius in die Nähe von Jakob Burckhardt zu stellen, für den die Macht an sich böse war. Der Brief von D. Dibelius ist vielmehr ein Dokument einer seit 1918 durch den Sturz der Monarchien erzwungenen Entwicklung der evangelischen Kirchen, sich von ihrer Staatsgläubigkeit abzusetzen, und der seit 1933 notwendig gewordenen Distanzierung von einem Staate überhaupt, der sich nun als Ersatzkirche zu erkennen gab. Diese Distanzierung wurde mit schwerem Herzen durch die „Bekennende Kirche“ auf ihren großen Bekenntnissynoden seit Barmen 1934 vollzogen (vgl. dazu den Bericht: „Politische Prophetie im Bundestag“; Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 287 f.). Im übrigen ist der Brief von Dibelius an D. Lilje die geradlinige Weiterführung seines offenen Briefes, den er zur Stärkung der schwankenden Haltung evangelischer Landeskirchen in der DDR am 20. April 1959 an Ministerpräsident Grotewohl gerichtet hatte, indem er dessen atheistische, von politischen Zwecken bestimmte Sittlichkeit anprangerte (vgl. Herder-Korrespondenz 13. Jhg., S. 433 f.). Schon damals zeichnete sich der lutherische Landesbischof Mitzenheim von Thüringen durch einen peinlichen Konformismus mit der DDR aus, der neuerdings wieder in Erscheinung trat. Man geht wohl nicht fehl, wenn man in dem Brief des Vorsitzenden des Rates der EKD an seinen Stellvertreter, D. Lilje, der zugleich leitender Bischof der VELKD ist, einen Versuch sieht, etwas zur Stärkung der evangelischen Front in der DDR durch Abbau eines spezifisch lutherischen Obrigkeitsdenkens mitzuwirken. Ob der Weg und die theologischen Mittel dazu ausreichen, ist eine andere Frage.

Für uns Katholiken ist die Frage von hohem Interesse, wenn auch in einem Punkte, bezüglich der Demokratie, schon seit der Enzyklika Papst Leo's XIII. *Diuturnum illud* von 1881 (Denzinger 1855 f.) der Abbau historischer Bindungen weit fortgeschritten ist. Der Papst war damals

genötigt, das katholische Staatsdenken vom Monarchismus zu lösen und mit der Demokratie zu versöhnen. Darum traf er die Unterscheidung, daß es im Staate notwendig Vorgesetzte geben müsse, denen das Imperium, die Hoheit und Befehlsgewalt zukommt. Diese Befehlsgewalt ist von Gott und hat ihre Autorität von Gott her, der Träger der Gewalt kann je nach der Staatsform durch Erbfolge oder Wahl durch das Volk bestellt werden. Bei uns ist der Begriff der Obrigkeit keineswegs so mit mystischen Imponderabilien belastet, weil es immer als selbstverständlich galt, daß der Staat den Normen des Naturrechts zu folgen hat. Auch in katholischen Ausgaben des Neuen Testaments findet sich der Ausdruck meist nicht, sondern statt dessen „obrigkeitliche Gewalt“ (Herder, Kepplerhaus, Schöningh; Kuss, Regensburger NT, übersetzt sogar im Sinne von Dibelius „übergeordnete Gewalten“). Ungeklärt ist allerdings auch bei uns die Frage, wieweit eine Staatsgewalt noch als von Gott gesetzt angesehen werden kann, die zwar gewisse Mindestfunktionen an Rechtspflege und wirtschaftlicher Ordnung wahrnimmt, im wesentlichen aber darauf abzielt, das gottgeschaffene Menschenbild zu zerstören, so daß sie weniger unter Röm. 13 als vielmehr unter das Bild der Apokalypse vom Tier aus dem Abgrund fällt; wovon wiederum zu unterscheiden ist die Frage, wie sich dann der einzelne Christ zu dieser Gewalt verhält. Gewisse Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage vom katholischen Standpunkt enthält der Hirtenbrief, den die katholischen Bischöfe in der DDR zu Pfingsten dieses Jahres veröffentlicht haben (vgl. den Bericht: „Die Gewissensnot der Christen in der Sowjetzone“, Herder-Korrespondenz 13. Jhg., S. 552 f.), vor allem aber die große Predigt von Bischof Spülbeck auf dem Kölner Katholikentag (vgl. Herder-Korrespondenz 11. Jhg., S. 31 ff.).

Der Inhalt des Briefes

Aus dem Privatdruck von D. Dibelius liegen uns nur die von seinem Pressereferat freigegebenen Auszüge vor. Danach geht der evangelische Bischof, wie bereits gesagt, von der exegetischen Frage aus und schlägt Übersetzungen vor, wie sie in katholischen Texten gebräuchlich sind, z. B. „Jedermann sei den übergeordneten Gewalten untertan“. Paulus habe, seinem mit dem antiken Naturrecht vertrauten Denken entsprechend, „eine allgemeine Weisung“ gemeint, ohne eine konkrete Kasuistik zu geben und ohne eine geistliche Entscheidung für besondere Fälle, wenn z. B. ein Fest für die Götter des Staates anberaumt werde, auszuschließen. Dibelius verweist darauf, daß auch im Englischen nüchterner „higher powers“, im Französischen „puissances supérieures“ übersetzt werde. In seiner anschließenden Analyse des tatsächlichen deutschen Sprachgebrauchs bringt Dibelius das Wort Obrigkeit allerdings in einen fast zu ausschließlichen Zusammenhang mit dynastischer Obrigkeit, und da diese 1918 verschwunden sei, so sei auch die Sache verschwunden. Es fehlt bei ihm die Unterscheidung der katholischen Staatslehre zwischen der Hoheitsgewalt des Staates, die von Gott ist, und der Form, wie der Träger dieser Gewalt bestellt wird. Er hat aber darin sicher Recht, daß der Ausdruck Obrigkeit aus dem deutschen Sprachgebrauch, auch aus dem Staatsrecht, verschwunden ist und als altmodisch empfunden wird.

Warum solle nur die Kirche das Wort bewahren? Er hat auch darin Recht, daß das heutige Staatssystem, das die Träger der Staatsgewalt sei es durch demokratische Wahlen, sei es durch revolutionäre Akte an die Macht bringt, „eine gebrochene Autorität“ habe. Er unterscheidet aber nicht genug die demokratische Form der Besetzung der Hoheitsämter, bei der der sittliche Zweck des Staates als Hüter des Rechtes und der Menschenwürde prinzipiell gewahrt wird, von den Machthabern totaler Staaten, die über Gut und Böse entscheiden und bei denen das Recht nicht mehr im eigentlichen Sinne Recht für alle ist. Wichtig bleibt, daß Dibelius aus zwingenden Gründen in aller Form auf das Problem der „ideologischen Tyrannis“ hingewiesen hat, wie H. Thielicke den von Dibelius gemeinten Sachverhalt in seiner „Theologischen Ethik“ (II, 2, S. 33 f.) nennt und ausführlich beschreibt, mit der Konsequenz, daß die Ideologie entpersönlicht, weil sie Götzendienst ist (S. 61 f.). Daher interpretiert Thielicke folgerichtig das Verhältnis des alten Obrigkeitsstaates zur ideologischen Tyrannis aus Offenbarung Johannis 13 (S. 68 f.): „Der Machtstaat der Apokalypse ist ein Unstaat“, weil er sich nicht mehr als Diener Gottes versteht, sondern sich göttliche Autorität anmaßt. Thielicke trifft damit, wie es scheint, genau, was Dibelius gemeint hat, und er leistet mit seiner Analyse bereits die Desillusionierung des Obrigkeitsbegriffes, die Dibelius für die Ostzone wünscht, nur zieht er keine praktischen Folgerungen daraus, weil, wie wir später sehen werden, das eine Sache der besonderen Situationsethik der Christen in der Ostzone selber bleiben muß.

Bischof Dibelius dagegen entwickelt ausführlich, leider auch bis in das unglückliche Beispiel von der doppelten Straßenverkehrsordnung in der Ostzone, die für Funktionäre eine höhere Geschwindigkeit gestattet als für normale Bürger, daß dieses illegitime System für das christliche Gewissen keinerlei innerlich verpflichtende Kraft habe. Er geht auch darin über Paulus hinaus, wenn er diesem unterstellt, er sehe nur ein „christlich verstandenes Recht“ als verbindlich im Sinne von Röm. 13, 1 an. Er schließt mit dem bekannten Augustinwort: „Wo es kein Recht mehr gibt — was sind da die Staaten anderes als Räuberbanden?“

Die Haltung der Kirchenleitung von Berlin-Brandenburg

Wenn man diese Auszüge liest, so kann man als Gegner von Dibelius zu dem Mißverständnis gelangen, dieser predige die Revolution, während er lediglich eine Wandlung der Motivierung politischer Loyalität durch Abbau des lutherischen Obrigkeitsbegriffes erstrebt, wie sich noch zeigen wird. Als Stellen aus dem Brief an die Öffentlichkeit kamen, war die Kirchenleitung von Berlin-Brandenburg in Abwesenheit des im Ausland weilenden Bischofs genötigt, an die Pfarrer eine Klarstellung ergehen zu lassen, die nun wieder am 14. Oktober in „Neue Zeit“ als eine Distanzierung der Kirchenleitung von Dibelius veröffentlicht wurde. In dem Schreiben der Kirchenleitung heißt es: „Zur Frage der Obrigkeit hat die Synode der EKD 1956 beschlossen: ‚Das Evangelium rückt uns den Staat unter die gnädige Anordnung Gottes, die wir in Geltung wissen, unabhängig von dem Zustandekommen der staatlichen Gewalt oder ihrer politischen Gestalt.‘ An diesem Beschluß hält die Kirchenleitung fest. Es gibt innerhalb der EKD verschiedene, z. T. stark umstrittene theologische Interpretationen von Römer 13. Bischof Di-

bilius hat von seinem theologischen Verständnis aus bestimmte praktische Konsequenzen hinsichtlich der Wertung einer Obrigkeit gezogen und diese — z. T. bildhaft — dargelegt. Diese Wertungen können wir uns nicht zu eigen machen. Der uns von der Heiligen Schrift gebotene Gehorsam gegenüber jeder Obrigkeit gilt auch heute gegenüber den bestehenden Regierungen. Er schließt einen von der Heiligen Schrift gebotenen Widerspruch da nicht aus, wo es um die Ehre Gottes und das Menschsein des Menschen geht.“

Eine weitere Klärung des Vorfalles ergab ein Protokoll über die gemeinsamen Beratungen von Kirchenleitung und Bischof Dibelius vom 23. Oktober. Es lautet:

„Die Kirchenleitung von Berlin-Brandenburg hat unter dem Vorsitz von Bischof Dibelius über die Auswirkungen seiner Schrift ‚Obrigkeit‘ beraten. In der Beratung hat Bischof Dibelius festgestellt: Daß er seine Frage an den Landesbischof D. Lilje als Privatdruck herausgegeben hat und habe deutlich machen wollen, daß er niemanden in der Kirche auch nur auf die Fragestellung habe festlegen wollen; wichtig sei ihm allein gewesen, darauf hinzuweisen, welche grundsätzliche Bedeutung es für den Charakter des Staates habe, wenn die Rechtsprechung in ihm an bestimmte menschliche Programme gebunden werde.

Auf Grund der Beratung stellt die Kirchenleitung fest, daß manche Mißverständnisse geklärt werden konnten. Vor allem ist deutlich geworden, daß Bischof Dibelius nicht zu faktischem Ungehorsam des Staatsbürgers hat aufrufen wollen. Die Beratung führte noch nicht dazu, die sachlichen Differenzen zwischen Bischof und Kirchenleitung zu überwinden. Sie ergab vielmehr, daß diese weiter mit Ernst auszutragen sind. Die daraus zu ziehenden Folgerungen bleiben weiterer Erörterung vorbehalten.

Bischof und Kirchenleitung bejahen in brüderlicher Verbundenheit den gemeinsamen Auftrag, den sie von ihrem Herrn empfangen und in der Kirche und gegenüber der Welt wahrzunehmen haben. In der besonderen Frage, um die es ging, stehen sie miteinander zu dem Beschluß der Synode der EKD vom 27.—29. Juni 1956 . . .“ (s. obiges Zitat, vgl. auch Herder-Korrespondenz 10. Jhg., S. 511).

Das Konferenzgespräch mit dem Sender Rias

Angesichts der Bestürzung der westdeutschen Presse über die mißverstandene Schrift von Dibelius und die Unsicherheit in der Ostzone, die durch erhebliche Drohungen der Zonenpresse gegen eine weitere Tätigkeit von Dibelius im Ostsektor von Berlin verstärkt wurde — seine Reformationspredigt am 1. November in der Marienkirche blieb indessen unbehindert —, veranstaltete der Sender Rias, Berlin, am 27. Oktober ein Konferenzgespräch zwischen Bischof Dibelius, Landesbischof Lilje und dem Bonner Staatsrechtler Prof. Ulrich Scheuner, das in vollem Wortlaut durch die große Presse ging. Der Sprecher, Alfred Berndt, wies in seiner Einführung sehr richtig darauf hin, daß das Problem auf die Barmer Synode von 1934 zurückreicht. Dibelius gab hier nochmals öffentlich seinen Standpunkt bekannt, den wir kurz zusammenfassen. Was Bischof Lilje entgegnete, auf der Grundlage völliger Übereinstimmung in der Frage, daß der Christ auch im totalitären Staate Gehorsam in den Grenzen schuldig sei, die die Heilige Schrift ihm setzt, ist weitgehend schon in unserer Meldung über die Lutherische Generalsynode zu Lübeck wiedergegeben (vgl. ds. Heft S. 119).

In diesem Gespräch erklärte Bischof Dibelius, der Staat

sei Macht, und wer in seinem Machtbereich lebt, müsse sich natürlich einordnen und die Gesetze respektieren, anders könne er nicht leben. Die Ausnahme für den Christen sei die: Wenn diese Anordnungen dem christlichen Gewissen direkt zuwiderlaufen, dann müsse er Gott mehr gehorchen. Das habe man im nationalsozialistischen Staat durchexerziert. D. Lilje stimmte dem zu. Meinungsverschiedenheiten, so fuhr der Berliner Bischof fort, bestünden nur darüber, unter welchen Motiven dieser Gehorsam zu leisten sei. Ist der Staat wirklich Gottes Diener, wie es Paulus in Römer 13 sagt — und er habe doch wohl Gut und Böse in einem christlichen Sinne verstanden, zwar nicht in dem spezifisch christlichen Sinn, aber in einem Sinne, über den es damals zwischen Christen und Heiden keinen Streit gegeben habe —, so sei ihm als einer gnädigen Anordnung Gottes zu gehorchen. Mit dem modernen Totalstaat sei aber etwas völlig Neues in die Welt getreten. Er mache eine gewisse Revision der traditionellen Anschauung vom Gehorsam notwendig, weil dieser Staat nicht nur atheistisch sei, sondern auch über Gut und Böse nach politischen Maßstäben bestimmen wolle. Das habe Ministerpräsident Grotewohl klar gesagt (gemeint ist jene Rede vom Frühjahr 1959, auf die der oben erwähnte offene Brief von Bischof Dibelius geschrieben wurde): Gut sei, was dem Sozialismus nützt. Wenn aber der Staat das Recht mißachte, verliere er seine Qualifikation als Diener Gottes. Das habe ungeheure Konsequenzen für den Christen. „Sie werden nicht notwendig äußerer Art sein, denn dabei bleibt es: Wer im Machtbereich eines Staates lebt, muß sich in seine Anordnungen einfügen. Aber sie werden innerer Art sein“, weil der Christ in einem solchen Staat ein säkularisiertes Machtgebilde sieht. Sein Gehorsam wird sich nicht mehr auf den Staat direkt begründen, sondern auf die Liebe zum Mitmenschen, die es ihm verbietet, ein Leben der Ordnung in ein Leben der Unordnung zu verwandeln.

Etwa auf dieser Linie äußerte sich auch Bischof Lilje, und Prof. Scheuner trat den beiden Kirchenführern in der Ansicht bei, daß der Staat dem Menschen zu dienen habe, wenn er dies aber nicht mehr tue, auch keinen Gehorsam mehr aus innerer Überzeugung fordern könne. Dibelius ging dann auf das bekannte Beispiel ein, daß Luther auch dem Staat der Türken gegenüber Gehorsam gefordert habe. Denn die Türken legten keinen Wert darauf, was die unterworfenen Leute von ihnen dachten, und sie anerkannten immerhin Gott und gewisse sittliche Normen, die sie mit den Christen gemeinsam hatten. Der totale Staat der Gegenwart habe diese Kennzeichen nicht mehr, er wolle sich die Seelen der Menschen unterwerfen. Bischof Lilje gab zu, daß die Vokabel Obrigkeit natürlich sehr belastet sei, aber der Begriff halte doch immerhin fest, daß im Staat Autorität sein müsse, unabhängig von seiner christlichen Qualität. Alle drei Redner einigten sich auf eine Gehorsamspflicht äußerer Art, die in jedem Fall zu leisten sei, und daß der Staat in keinem Fall die letzte Dignität für sich in Anspruch nehmen könne. Auf die Frage, welche Konsequenzen praktischer Art sich für die Christen der Ostzone daraus ergeben würden, lehnte Bischof Dibelius eine Antwort ab, da er in Westberlin lebe und über Konfliktsituationen jeder in seinem Bereich selber entscheiden müsse.

Der umstrittene Hintergrund

Daß mit dieser etwas vordergründigen Klarstellung die Frage nicht erledigt ist, zeigt sowohl ein Beschluß des

Rates der EKD vom 6. November, wonach die theologischen Studien über die Obrigkeitsfrage in der Gegenwart wiederaufgenommen werden sollen und als vordringlich zu fördern seien, wie auch die nach dem Reformationsgottesdienst in der Marienkirche erneuerten Angriffe der Ostzonenpresse auf Bischof Dibelius, die mit strafrechtlicher Verfolgung drohen, vor allem aber eine Reihe von theologischen Stellungnahmen, die seitdem erschienen sind und von denen wir einige hier erwähnen müssen. Die Schwierigkeit für alle Beteiligten, der Frage durch öffentliche Behandlung gerecht zu werden, liegt darin, daß niemand die Lage der Christen in der Ostzone noch mehr gefährden möchte. Präses Wilm von der Evangelischen Kirche in Westfalen erklärte beispielsweise am 2. November, man müsse im Westen mehr Verantwortungsbewußtsein für die Christen in der Zone aufbringen: „Über diese Frage auf Leben und Tod, die unsere Brüder drüben beschäftigt, darf man nicht so billig schreiben, wie Bischof Dibelius es leider getan hat. Das war kein gutes Wort.“

Präses Wilm wies in diesem Zusammenhang auf ein Dokument hin, das Anfang 1959 ausgearbeitet und den mitteldeutschen Mitgliedern der Synode der Evangelischen Kirche der Union übermittelt worden war. Es trägt den Titel „Das Evangelium und das christliche Leben in der DDR“ und ist als Manuskript für den innerkirchlichen Dienstgebrauch gedruckt und nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Die streng theologisch-pastorale Schrift über Wege, wie der Christ das Evangelium zu bezeugen und zu leben habe, enthält auch ein Kapitel über den politischen Gehorsam unter einer Diktatur im sozialistischen Weltanschauungsstaat, mit dem man bisher so gut wie keine Erfahrungen habe. Die überaus vorsichtigen Gedanken werden u. W. in ihrem Gehalt, nicht in ihrem Wortlaut, am besten wiedergegeben durch eine Stellungnahme, die Prof. Helmut Thielicke, Hamburg, in „Die Zeit“ (6. 11. 59) veröffentlichte, in der noch einige andere bemerkenswerte Antworten zur Diskussion über das Thema „Apostel Paulus und die DDR“ gegeben werden, ein Thema, das Marion Gräfin Dönhoff in der Ausgabe vom 23. Oktober durch vier Fragen gestellt hatte:

1. Wenn jede Obrigkeit von Gott ist, ist dann für den Christen jede Entscheidung zwischen den politischen Systemen gegenstandslos? — 2. Besteht ein Unterschied, ob es sich um eine a-christliche (römische, türkische) oder eine antichristliche (kommunistische) Ordnung handelt, die ihren marxistisch-materialistischen Glauben zur Pseudokirche erhebt und an den Menschen nicht nur als Staatsbürger, sondern auch als Gläubigen Ansprüche stellt? — 3. Wann darf und wann muß der Bürger gegen die Obrigkeit Widerstand leisten? — 4. Wann darf und wann muß der Christ gegen die Obrigkeit Widerstand leisten?

Diese Fragen gehen alle Christen an. In unserem Bericht können aber die Stellungnahmen nur soweit angeführt werden, als sie auf das Anliegen von Bischof Dibelius eingehen.

Da ist also zunächst die Ansicht von Prof. Thielicke. Er hält es für einen verhängnisvollen Fehlgriff, wenn Dibelius einer Demokratie den Obrigkeitscharakter abspreche, weil ihre Regierungsgewalt nicht „von Gottes Gnaden“ sei. Das erinnere an das Legitimitätsprinzip von Fr. J. Stahl. Die Demokratie sei [wie auch Papst Leo XIII. schon erklärte] eine der legitimen Spielarten der Staats-

form. Die Wahl in das Amt der Obrigkeit hebt deren Unverfügbarkeit nicht auf. Sodann: wenn jede Obrigkeit von Gott gesetzt sei, so bedeute das nicht, daß alle politischen Systeme gleich recht sind. Es gäbe auch perversierte Obrigkeit, die der Mensch nur leidend erdulden kann, nämlich die oben erwähnte „ideologische Tyrannis“. Wenn sie die Seelen beschlagnahme, sei sie Pseudokirche. Aber „selbst in der Entartung bleibt ein Minimum obrigkeitlicher Ordnungsfunktionen erhalten. Auch der massivste Unrechtsstaat kann nicht funktionieren, ohne für gewisse Dinge zu sorgen: für Ernährung, für Ordnung auf den Straßen usw. Gerade weil die Staatlichkeit eine unverfügbare Ordnung ist, kriegt der Mensch deren Grundelemente auch in der äußersten Hybris nicht kaputt.“ Daraus ergäben sich zwei Konsequenzen. Der Christ zieht natürlich den optimalen Ausdruck der Staatlichkeit vor. „Er wird aber selbst in der ideologischen Tyrannis noch den unzerstörbaren, weil nicht verfügbaren Ordnungsrest ehren. Indem er das tut, hilft er auch im Rahmen staatlicher Perversion einen gewissen Raum einigermaßen ideologiefreier Sachlichkeit zu bewahren. So könnte ein Christ vielleicht den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften noch beitreten, weil in ihnen der sachlichen Arbeit am täglichen Brot noch ein gewisser Spielraum zur Verfügung steht. Wahrscheinlich aber könnte er nicht mehr Lehrer werden...“ Charakteristisch für diese Situation des Christen sei der permanente Zwang, zwischen dem Mehr und dem Weniger an Unrecht wählen zu müssen. Abstrakte und radikale Alternativen seien völlig illusorisch. Denn bloße Existenz in der Tyrannis erzwingt irgendeine Form von Mitmachen, sofern nicht das Volk als Ganzes zum Martyrium und zur kollektiven Selbstvernichtung aufgefordert werden soll. Bischof Dibelius, so meint Thielicke, sehe diese östliche Situation nicht — was uns unwahrscheinlich dünkt. Es fehle ihm nicht nur an theologischer Erkenntnis, sondern auch an Barmherzigkeit. Zu dieser Folgerung kann man kommen, wenn man den ganz konkreten Konflikt aus dem Auge verliert, den Dibelius in der Leitung seiner Kirche mit lutherischen Antipoden durchzustehen hat, weil sie in der Wahl zwischen einem Mehr oder Weniger an Unrecht zuviel Herztöne an die Tyrannis verschwenden und damit die Sache der Kirche gefährden.

Auch Prof. Hans Iwand schreibt an derselben Stelle in „Die Zeit“, der Brief von Bischof Dibelius gehe souverän an der ernstesten und differenzierten theologischen Debatte vorüber. Allerdings habe er in einem entscheidenden

Punkt recht: „Wir müssen alles daran setzen, um die Anarchie von Gut und Böse in politicis zu überwinden, unter der Recht und Staatlichkeit zugrunde gehen und Macht und Gewalt als leere Ordnungsprinzipien übrigbleiben.“ Unrecht habe Dibelius darin, daß er einem seinen Begriffen von Sittlichkeit nicht entsprechenden Staatswesen die Möglichkeit aberkennt, Rechtsstaat zu sein oder es zu werden. Man müsse ihm dankbar sein, das Problem aufgeworfen zu haben. Otto v. d. Gablentz, Direktor der Hochschule für Politik in Berlin, läßt es ebenfalls nicht an kritischen Worten gegenüber der Argumentation von Dibelius fehlen. Er versteht aber Dibelius dahin, daß dieser bei dem Recht, das der Apostel Paulus als Merkmal der Obrigkeit erkannte, an das Naturrecht gedacht hat, eine Sache, „von der, wie der Freiburger Jurist Erik Wolf meint, wir alle wissen, daß es sie gibt, auch wenn wir sie nicht recht definieren können“. Ein Regime, das dagegen verstoße, sei im allgemeinen nicht schlechthin satanisch. Ein Minimum von Recht werde meist wirklich geschützt: „Es ist schon ein Unterschied zwischen absoluter Willkür und dem Regime der DDR. Das Regime wird dadurch nicht besser, aber die Verantwortung, bei einem Widerstand auch noch dieses Minimum zu zerstören, ist nicht zu leugnen.“ Die Regierung Ulbricht sei nicht Obrigkeit, „nicht weil sie schlecht ist, sondern weil es heute überhaupt keine Obrigkeit gibt. Damit hat Dibelius recht...“

Von Bedeutung ist schließlich eine kurze Zuschrift von Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe. Er schreibt: „Die Grenze (für den Gehorsam des Christen) verläuft etwa dort, wo die staatliche Machtordnung die menschliche Personhaftigkeit, also die Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen, und die grundlegenden von Gott gesetzten Ordnungen für das menschliche Zusammenleben antastet oder aufhebt. Jedenfalls scheint es mir fast absurd zu sein, die obersten Machthaber eines totalitären Systems als ‚Obrigkeit‘ im Sinne von Römer 13 zu bezeichnen.“

So dürfen wir diese sicher noch nicht abgeschlossene Diskussion über eine vitale Frage für alle Christen in totalen Staaten vorerst mit der Bemerkung schließen: Bischof Dibelius hat mit seinem Privatbrief an D. Lilje den Zweck erreicht, der seiner reifen und erfahrenen Hirten-sorge in diesem Zeitpunkt vor Augen stand, nämlich daß die Frage, ob und wieweit ein totales Regime „Obrigkeit“ genannt werden kann, in der Christenheit nicht mehr zur Ruhe kommt.

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

DE VRIES, Wilhelm, SJ. *Das Problem der Wiedervereinigung des getrennten Ostens*. In: Stimmen der Zeit Jhg. 85 Heft 2 (November 1959) S. 131—143.

De Vries behandelt die Schwierigkeiten, die einer Wiedervereinigung der Ostkirchen mit Rom im Wege stehen. Es sind das in erster Linie historische, bedingt durch die gänzlich verschiedenen Entwicklungen von Ost- und Westkirchen während der letzten 1000 Jahre. De Vries appelliert besonders an den christlichen Westen, seinen Dünkel, sich allein als die katholische Kirche zu betrachten, abzulegen, weil er faktisch die Union unmöglich mache. Bemerkenswert sind seine Überlegungen zum politischen Aspekt der Wiedervereinigung: Auch wenn die Orthodoxie zur Wiedervereinigung bereit wäre, so würden doch über 80 Prozent aller heute lebenden Orthodoxen von ihr ausgeschlossen bleiben, weil sie unter sowjetischem Regime leben.

HILD, Dom Jean. *L'Avent*. In: La Maison-Dieu Nr. 59 (3. Trimester 1959) S. 10—24.

Diese Lieferung der Zeitschrift des Centre de Pastorale Liturgique faßt eine Reihe von Aufsätzen über das Thema „Advent, Weihnachten, Epiphanie“ zusammen. Im ersten davon zeigt Dom Hild die Geschichte und das Mysterium der Vorbereitungszeit auf Weihnachten auf, die wir heute Advent nennen. Diese Festzeit entstand nur in der römischen — nicht in den orientalischen und auch nicht in den anderen alten westlichen Kirchen — aus einer Buß- und Fastenzeit, die anfangs dem Weihnachts- und Epiphaniest fest vorangeschickt wurde, in Parallele zur Fastenzeit vor Ostern. Die frühe Kirche war sich ihres Wartens auf die Wiederkunft des Herrn ständig bewußt und feierte sie zugleich mit dem Gedächtnis der Auferstehung. Die Ostkirche hat das eschatologische Bewußtsein in ihrer gesamten Liturgie viel stärker erhalten als der Westen, dafür aber keinen „Advent“ entwickelt, in dem die römische Kirche die Erwartung der Wiederkunft mit den Worten des auf den Messias wartenden Israel so